

24
✓

Verkündet am 16. November 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kauffrau Martha E. [REDACTED] in P. [REDACTED], R. [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Lars S. [REDACTED] in B. [REDACTED] (Norwegen),
E. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. November 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer,
Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 19. Oktober 1961 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 5. Oktober 1954 gegen 12 Uhr entstand auf der Autobahn bei Langenfeld infolge Fahrbahnwechsels eine Verkehrsstauung. Auf der Überholspur der nach Düsseldorf führenden Fahrbahn stand eine Wagenschlange. Im vorletzten Fahrzeug, einem Volkswagen, saß die Klägerin neben dem Fahrer, ihrem damaligen Ehemann, und auf dem Rücksitz als weiterer Fahrgast Frau St[REDACTED]. Etwa zehn Meter hinter dem Volkswagen hielt noch ein "Borgward"-Personenwagen mit dem Fahrer Kl[REDACTED]. Auf diese Kolonne fuhr der Beklagte mit einem "Nash"-Personenwagen auf. Der zunächst angestoßene "Borgward" gelangte links an dem Volkswagen vorbei auf den Grünstreifen. Das Fahrzeug des Beklagten erfaßte dann den Volkswagen und drückte ihn zwischen sich und einem davor haltenden "Mercedes"-Personenwagen zusammen. Hierbei wurden die Klägerin und Frau St[REDACTED] verletzt.

Die Klägerin hat den Beklagten auf Ersatz von Heilungskosten, sonstigen Aufwendungen und Verdienstausfall in Höhe von 33.517,51 DM in Anspruch genommen, ein angemessenes Schmerzensgeld begehrt und um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte ihr auch allen weiteren Unfallschaden zu ersetzen habe. Sie hat behauptet, der Beklagte habe sich der haltenden Kolonne unaufmerksam und zu schnell genähert und dann zu spät gebremst. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat die Ansprüche zur Höhe ganz und dem Grunde nach insoweit bestritten, als sie sein Verschulden am Unfall voraussetzen. Er hat behauptet, bei der rechtzeitigen Betätigung der Fußbremse seines Fahrzeugs sei ein Rohr der Druckleitung geplatzt und die Bremswirkung

infolge des Austretens der Flüssigkeit überraschend ausgeblieben. Vorher sei der Mangel bei dem ordnungsgemäß gewarteten Wagen niemals aufgetreten. Die Klägerin hat entgegnet, wenn überhaupt, dann sei die Druckleitung erst durch den Aufprall selbst beschädigt worden. Im übrigen hätte der Beklagte zumindest die Handbremse betätigen und sein Fahrzeug links oder rechts an dem Volkswagen vorbeilenken müssen, wofür genügend Raum gewesen wäre.

Das Landgericht hat das Zahlungsbegehren im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Klägerin mit dem Schmerzensgeldanspruch abgewiesen; im übrigen hat es sich die Entscheidung vorbehalten. Die auf uneingeschränkte Zuerkennung beider Ansprüche gerichtete Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin das Ziel ihrer Berufung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision wendet sich allein dagegen, daß das Berufungsgericht – ebenso wie das Landgericht – eine unerlaubte Handlung des Beklagten nicht als erwiesen angesehen hat. Ihre Rügen greifen jedoch nicht durch.

Beide Vorinstanzen haben die Überzeugung gewonnen, daß der Bremsschaden, wie dies der Beklagte behauptet hat, schon vor dem Unfall eingetreten ist. Die Revision verkennt ersichtlich nicht, daß sie weder diese tatsächliche Feststellung noch die daran geknüpfte Darlegung des Berufungsgerichts anzugreifen vermag, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



mit der dargetanen ernsthaften Möglichkeit eines anderen als des beim Auffahren typischen Hergangs der Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden des Beklagten ausgeräumt sei. Sie meint jedoch, das Berufungsgericht hätte eine unerlaubte Handlung des Beklagten schon darin erblicken müssen, daß er zu schnell und unvorsichtig an die haltende Fahrzeugkolonne herangefahren sei, und daß er nach dem Anstoß des "Borgward" nicht, wie dessen Fahrer, den weiteren Aufprall auf den Volkswagen vermieden habe. Das Berufungsgericht hat diese beiden Gesichtspunkte erörtert. Seine Auffassung, daß dem Beklagten auch insoweit kein Verschulden nachzuweisen sei, hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

Das Berufungsgericht hat, dem Sachverständigen Spange folgend, die Geschwindigkeit des Unfallwagens im Zeitpunkt des ersten Aufpralls mit mindestens 32 km/st angenommen, aber auch bedacht, daß sie sehr wohl höher gewesen sein könne. Die Darlegungen der Revision, daß sie wesentlich höher gewesen sein m ü s s e , führen deshalb nicht weiter. Es mag durchaus sein, daß der Beklagte schon den Zusammenstoß mit dem "Borgward", mindestens aber mit dem Volkswagen trotz Versagens der Fußbremse hätte vermeiden können, wenn er sich den haltenden Fahrzeugen nur langsam genähert hätte. Daraus läßt sich indessen nicht herleiten, daß es dem Beklagten zum Verschulden gereiche, sich dieser Möglichkeit durch eine höhere Geschwindigkeit begeben zu haben. Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß der Fahrer eines ordentlich gewarteten und regelmäßig untersuchten Kraftfahrzeugs, sofern ihm Beschädigungen nicht bekannt werden, von der Zu-

verlässigkeit der Bremsen ausgehen dürfe. Hätte der Beklagte Anlaß gehabt, mit einem plötzlichen Versagen der Bremsanlage zu rechnen, so hätte das Berufungsgericht sein Verschulden ersichtlich und mit Recht schon deshalb bejaht, weil der Fall mangels Vorkehrungen eingetreten war und zum Unfall geführt hatte. Konnte der Beklagte dagegen die Anlage für betriebssicher halten, so durfte er auch so schnell fahren, wie dies nach den Umständen bei einwandfrei arbeitenden Bremsen zulässig war. Daß der Beklagte sich selbst dann noch der haltenden Kolonne zu rasch und zu dicht genähert hätte, ist nicht erwiesen. Es hat sich weder feststellen lassen, wie hoch die Geschwindigkeit des Beklagten ursprünglich war, noch ob und wie weit sie schon herabgemindert war, als die Fußbremse versagte, noch in welcher Entfernung vom Hindernis dieses Versagen eingetreten ist. Soweit der Sachverständige zu bestimmten Werten gelangt ist, beruhen sie allein auf der Annahme der Mindestgeschwindigkeit von 32 km/st. Sie geben nichts her gegen die Möglichkeit, daß der Beklagte sein Fahrzeug auch bei der möglicherweise von ihm gefahrenen höheren Geschwindigkeit und trotz der von der Revision hervorgehobenen Regenglätte ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer hätte anhalten können, wenn die Bremsleitung nicht im entscheidenden Augenblick undicht geworden wäre. Selbst wenn ein kräftiger Pedaldruck diesen Schaden ausgelöst haben sollte, könnte dies den Beklagten nicht belasten, weil er uneingeschränkt voraussetzen durfte, die Anlage werde im Rahmen des normalen Gebrauchs wirksam sein. Auch der Sachverständige, dem das Berufungsgericht sich allenthalben anschließt, hebt hervor, daß er keine Möglichkeit sehe, bei der verkehrs-

d. 7

technischen Beurteilung des Unfalls zu unterschiedlichen Ergebnissen je nach der vom Beklagten eingehaltenen Geschwindigkeit zu gelangen.

Ob es objektiv möglich gewesen wäre, nach dem ersten Aufprall wenigstens den Zusammenstoß mit dem Volkswagen durch Betätigen der Handbremse oder Ausweichen zu vermeiden, läßt das Berufungsgericht dahinstehen. Die nach dem Sachverhalt begründeten Zweifel, ob der Wagen des Beklagten sich zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch lenken ließ, werden nur beiläufig erwähnt. Auf die Rüge der Revision, daß der Beklagte sich insoweit hätte entlasten müssen, braucht deshalb nicht eingegangen zu werden. Das Berufungsgericht ist - auch hierin dem Sachverständigen folgend - der Ansicht, daß es zu der allenfalls möglichen Vermeidung des zweiten Aufpralls so erheblicher Geistesgegenwart und Reaktionsfähigkeit bedurft hätte, daß die an die Sorgfalt des durchschnittlichen Kraftfahrers zu stellenden Anforderungen überspannt würden, wenn man in einem insoweit vielleicht unterlaufenen Versagen ein Verschulden des Beklagten sehen wollte.

Zu Unrecht wendet sich die Revision in diesem Zusammenhang dagegen, daß das Berufungsgericht dem Beklagten eine Schreck- und Reaktionszeit zugebilligt hat. Sie übergeht bei ihren Darlegungen, daß der Beklagte nicht durch eine bestimmte Verkehrslage, sondern bei seiner Reaktion auf diese von dem Versagen seines Fahrzeugs überrascht worden ist. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der Beklagte auf die teilweise Sperrung der Autobahn und die damit verbundenen Gefahren durch Schilder hingewiesen worden ist; hätte er die unstreitig

weithin sichtbare Wagenschlange nicht rechtzeitig wahrgenommen, so wäre ihm ohnehin ein Zeitverlust nicht zugute zu halten gewesen. Der Schreck des Beklagten rührte gerade daher, daß ihm die vermeintlich mühelose Anpassung an die erkannte Verkehrslage durch das plötzliche Versagen der Bremsen nicht gelang. Mit Recht hat der Sachverständige, auf den das Berufungsgericht sich bezieht, die hierdurch ausgelöste Bestürzung besonders eines geübten Fahrers, der seinen Wagen ohne bewußtes Nachdenken zu beherrschen gewohnt ist, als tiefer und anhaltender bezeichnet als den Schrecken über eine unerwartete, gefährliche Verkehrslage. Während bei dieser der gewohnte Automatismus der Handlungen weiterläuft oder doch alsbald wieder einsetzt, ist er beim Versagen der Einrichtungen des Fahrzeugs unterbrochen und muß erst durch überlegtes Ausweichen auf andere Möglichkeiten ersetzt werden. Das Berufungsgericht hat es deshalb mit Recht abgelehnt, eine spontan richtige Reaktion des Beklagten in der durch den Bremsausfall heraufbeschworenen Lage zu verlangen.

Zutreffend führt das Berufungsgericht auch aus, daß eine abweichende Beurteilung sich nicht deshalb rechtfertige, weil dem Fahrer Kl. [REDACTED] des zunächst angestossenen "Borgward" ein Aufprall auf den vor ihm haltenden Volkswagen erspart geblieben sei. Der Angriff der Revision, daß Kl. [REDACTED] die Gefahr entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht früher als der Beklagte selbst erkannt haben könne, führt deshalb zu nichts, weil - worauf der Tatrichter unter Bezugnahme auf das Gutachten hinweist - es nicht feststeht, ob die an dem Volkswagen vorbeigehende Bewegung des "Borgward" überhaupt einer Reaktion seines Fahrers

xy

zu verdanken ist. Der Sachverständige schließt dies nahezu aus, weil ein in der geschehenen Weise angestoßenes Fahrzeug bewußten Lenkeinschlägen kaum folge und die Erfahrung mit einer Vielzahl gleichartiger Unfälle gezeigt habe, daß der Fahrer rückschauend den glimpflichen Ablauf, der allein aus glücklichen physikalischen Gegebenheiten hervorgegangen sei, durchweg zu Unrecht seiner vermeintlichen Geistesgegenwart zuschreibe. Unter diesen Umständen gibt der Weg, den der "Borgward"-Personenwagen tatsächlich genommen hat, für eine pflichtwidrige Unterlassung des Beklagten auch dann nichts her, wenn dieser sich der Gefahr um ein Geringes früher bewußt geworden sein sollte als der unstreitig scharf durch den Rückspiegel beobachtende Fahrer Kl. [REDACTED].

Da das Urteil auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Klägerin erkennen läßt, mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung entspricht § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Meyer

Dr. K.E. Meyer

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner